

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der
Ev.-luth. St. Johannis Kirchengemeinde Engter.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Johannis Kirchengemeinde Engter für Ihren Friedhof am 06.06.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) 1Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. 2Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) 1Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. 2Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte für 25 Jahre – je Grabstelle:	1.617,- Euro
2. Wahlgrabstätte für Kinder bis zu 6 Jahren für 25 Jahre – je Grabstelle:	625,- Euro
3. Urnenwahlgrabstätte für 25 Jahre für bis zu zwei Urnen:	1.269,- Euro
4. Rasenreihengrabstätte für Erdbeisetzungen:	
a) für 25 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege:	3.989,- Euro
b) Sandsteinplatte mit Erstbeschriftung:	330,- Euro
c) Granitplatte mit Erstbeschriftung:	350,- Euro
5. Rasenreihengrabstätte für Urnen:	
a) für 25 Jahre - je Grabstelle inkl. Pflege:	1.978,- Euro
b) Sandsteinplatte mit Erstbeschriftung:	330,- Euro
c) Granitplatte mit Erstbeschriftung:	350,- Euro

- | | | |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 6. | Rasenhahlgrabstatte fur Urnen: | |
| | a) fur 25 Jahre fur bis zu zwei Urnen inkl. Pflege: | 2.897,- Euro |
| | b) Sandsteinplatte mit Erstbeschriftung: | 330,- Euro |
| | c) Granitplatte mit Erstbeschriftung: | 350,- Euro |
| 7. | Rasenreihengrabstatte fur Urnen
(Wailenhorster Strae) | |
| | a) fur 25 Jahre inkl. Pflege | 804,- Euro |
| | b) Beschriftung je Buchstabe | 10,- Euro |
| 8. | Baumurnenreihengrabstatte im Eichenhain | |
| | a) fur 25 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege: | 2.443,- Euro |
| | b) kleiner Sandstein mit Beschriftung: | 545,- Euro |
| 9. | Baumurnenwahlgrabstatte im Eichenhain | |
| | a) fur 25 Jahre fur bis zu zwei Urnen inkl. Pflege: | 3.733,- Euro |
| | b) groer Sandstein mit Erstbeschriftung: | 595,- Euro |
| | c) zweite Beschriftung je Buchstabe: | 10,- Euro |
| 10. | Urnenreihengrabstatte im Staudenbeet | |
| | a) fur 25 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege: | 2.244,- Euro |
| | b) Beschriftung an der Stele – je Name | 470,- Euro |
| 11. | Zusatztliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstatte gema § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung: | |
| | a) eine Gebuhr gema Nummer 12 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und | |
| | b) eine Gebuhr gema Abschnitt II. Nummer 2. | |
| 12. | Fur jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlangerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist fur jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlangert wird, 1/25 der Gebuhren nach den Nummern 1, 2, 3, 6 oder 9 zu entrichten. | |

Wiedererwerbe und Verlangerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren moglich.

Die Gebuhr fur den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlangerung des Nutzungsrechtes wird fur die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebuhren fur die Bestattung:

Fur das Ausheben und Verfullen der Gruft, Abraumen der Kranze und der uberflussigen Erde:

- | | | |
|----|------------------------------------------------------|------------|
| 1. | fur eine Erdbestattung | |
| | a) bei Verstorbenen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr | 639,- Euro |
| | b) bei Verstorbenen bis zu 6 Jahren: | 258,- Euro |
| 2. | fur eine Urnenbestattung: | 258,- Euro |

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Strom, Wasser und Pflege der Außenanlagen, sowie Grünabfallentsorgung:

Für bis zum 31.12.2009 ausgegebene Grabnutzungsrechte für ein Jahr – je Grabstelle –: 13,- Euro

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall: 172,- Euro

2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: 258,- Euro

V. Sonstige Gebühren

1. Gebühren für die jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmälern – je Jahr, je Grabmal 0,65,- Euro

2. Abräumen von Grabstätten bei Auftrag - je Stunde 30,- Euro

Die Gebühren verstehen sich zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer.

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 04.09.2012 außer Kraft.

Engter, den

Der Kirchenvorstand:



A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. J. W.', written over a horizontal line.

Vorsitzende/r

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. J. H.', written over a horizontal line.

weiteres Mitglied